

99042001012000

Fischereischein Ausstellung

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000046736/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042001012000
Leistungsbezeichnung I	Fischereischein Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	Fischereischein beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Angelschein, angeln, Fischen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Fischen und Jagen (1110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	01.03.2024

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/bremisches-fischereigesetz-bremfig-vom-17-september-1991-87391?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-FischGBRV5P34
https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/bremisches-fischereigesetz-bremfig-vom-17-september-1991-87391?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-FischGBRpP35
https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/bremisches-fischereigesetz-bremfig-vom-17-september-1991-87391?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-FischGBRpP36
https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/bremisches-fischereigesetz-bremfig-vom-17-september-1991-87391?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-FischGBRpP37
https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/bremisches-fischereigesetz-bremfig-vom-17-september-1991-87391?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-FischGBRpP38

Teaser

Wenn Sie in Bremen angeln oder fischen möchten, benötigen Sie einen Fischereischein. Hier erfahren Sie mehr darüber.

Volltext

Wenn Sie in Bremen den Fischfang ausüben möchten (als Angler:in oder Berufsfischer:in), müssen Sie einen gültigen Fischereischein besitzen und mit sich führen. Der Fischereischein berechtigt zum Fischen:

- in der Weser innerhalb der bremischen Landesgrenze
- in der Kleinen Weser
- in der Lesum flussaufwärts bis zur Burger Straßenbrücke
- in dem tideabhängigen Teil der Geeste (ausgenommen Naturschutz- und Fischschongebiete)
- in allen anderen Gewässern in Bremen/Bremerhaven und in anderen Bundesländern in Verbindung mit einem Fischereierlaubnisschein des Gewässereigentümers bzw. Gewässerpächters (gilt nicht für Fischereischeine, die über die Übergangsregelung des § 42 Abs. 3 BremFiG erworben wurden)

Voraussetzung für die Ausstellung des Fischereischeins

Modul

Sachverhalt

ist:

- eine erfolgreich abgelegte Fischereischeinprüfung
 - oder wenn Sie als Berufsfischer:in ausgebildet sind.
- Es gibt Ausnahmen, bei denen ein Fischereischein ohne Fischereiprüfung erteilt wird. Ein Fischereischein kann ohne Fischereiprüfung erteilt werden an:
- Personen, die mindestens 5 Jahre als Küstenfischer tätig waren.
 - Fischwirte und Personen, die hierzu ausgebildet werden.
 - Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind.
 - Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen eines Landes und deren Angehörige, soweit sie durch Ausweis des Auswärtigen Amtes, einer Staats- oder Senatskanzlei eines Landes ausgewiesen sind.

Wenn Sie einen gültigen Fischereischein aus einem anderen Bundesland besitzen, wird dieser in Bremen anerkannt.

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können noch keinen eigenen Fischereischein bekommen. Sie dürfen aber angeln, wenn sie von einer Person mit Fischereischein beaufsichtigt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
 - Die Automaten werden von Fremdfirmen betrieben und funktionieren oft nicht. Es kann nicht garantiert werden, dass vor Ort Passfotos gemacht werden können.
 - Wichtige Information zu den Fotoautomaten in allen Dienststellen des Bürgeramtes:
Es kann, muss aber kein Biometrietaugliches Passfoto sein.
- Passfoto
oder Nachweis im Sinne des § 42 Abs. 3 BremFiG (vor dem 01.10.1991 ausgestellter Fischereischein mit einer Gültigkeit von mindestens drei zusammenhängenden Jahren)
- Fischereiprüfungzeugnis
Nur nötig für die Umschreibung bei Zuzug Bremen.
- Fischereischein des anderen Bundeslandes
- Gegebenenfalls Zeugnis als Fischwirt:in bzw. Fischereipatent

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Alleiniger oder Hauptwohnsitz in Bremen. • Mindestalter 14 Jahre. • Gültiger Personalausweis oder Reisepass. • keine Vorstrafen wegen gröblicher oder wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften des Tierschutz- oder Fischereirechts. • Fischereiprüfung oder Erfüllen der Tatbestandsmerkmale der Übergangsregelung des § 42 Abs. 3 BremFiG. • Sie müssen sich an die Dienststelle an Ihrem Hauptwohnsitz wenden.
Kosten	<p>Gebühr: 64€ Erstausstellung Fischereischein Gebühr: 20€ Ersatz-Fischereischein (Zweitausfertigung)</p>
Verfahrensablauf	<p>Nach erfolgreicher Fischereischeinprüfung können Sie Ihren Fischereischein in einem der drei BürgerServiceCenter beantragen. Berufsfischer:innen wenden sich bitte an die Oberste Fischereibehörde in Bremen – den Senator für Wissenschaft und Häfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen einen Termin vereinbaren. Termine können Sie online über diese Seite oder telefonisch unter der Nummer (0421) 361-88665 vereinbaren. • Sie stellen persönlich vor Ort einen Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins. Sie können sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen. • Hierfür benötigen Sie einen Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass). • sowie ein aktuelles Passfoto (ab dem 16. Lebensjahr). • sowie das Fischereischein-Prüfungszeugnis (oder Zeugnis als Fischwirt:in bzw. Fischereipatent). • Minderjährige (ab 14 Jahren) können den Fischereischein auch ohne Anwesenheit der Eltern beantragen, sie benötigen nur zwingend einen Personalausweis oder Reisepass als Identitätsnachweis. Eine Geburtsurkunde wird nicht akzeptiert, da explizit ein Lichtbildausweis vorgelegt werden muss. • Es findet eine Prüfung der Unterlagen statt. • Nach Bezahlung der Verwaltungsgebühr wird der Fischereischein sofort ausgehändigt.
Bearbeitungsdauer	Sofortige Ausstellung, sofern alle Unterlagen vorliegen.

Modul	Sachverhalt
Frist	Der Fischereischein ist unbefristet gültig.
weiterführende Informationen	http://www.lfvbremen.de/ https://www.fischeramt-bremen.de/
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Grambker Heerstr. 141 • Die Fischereiprüfung kann im Lande Bremen beim Landesfischereiverband Bremen abgelegt werden: Den Link zur Internetseite des Landesfischereiverbands Bremen finden Sie unter „Weitere Informationen“ - „Wo kann ich mehr erfahren?“.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Fischereischein beantragen • Wer in Bremen fischen oder angeln möchte, benötigt im Regelfall einen Fischereischein. • Um einen Fischereischein zu erhalten, muss im Regelfall zuvor eine Fischereischeinprüfung erfolgreich abgelegt werden. • An Personen ab 14 Jahren mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in Bremen. • Der Fischereischein ist unbefristet gültig. • Zuständige Stelle: <ul style="list-style-type: none"> • BürgerServiceCenter Mitte • BürgerServiceCenter Stresemannstraße • BürgerServiceCenter Nord • Für Berufsfischer:innen: Oberste Fischereibehörde – Senator für Wissenschaft und Häfen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen